

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden Januar-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die Januar-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide im Interesse der Gemeinden gefällt werden!

VI 201/2016

Volksinitiative „Ja zu einer guten Volksschule ohne Lehrplan 21“

Der VSEG empfiehlt, die Initiative abzulehnen bzw. stimmt dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats zu.

Der VSEG hat sich nach eingehender Überprüfung und Konsultation der Gemeinden klar für die Einführung des Lehrplans 21 entschieden. Man ist davon überzeugt, dass mit der Einführung des LP21 ein zukunftsweisendes Bildungsinstrument umgesetzt werden kann. Auch dem VSEG ist es bewusst, dass der LP21 nicht in sämtlichen Punkten vollumfänglich zu überzeugen vermag. Der Lehrplan 21 wird sich jedoch mit den Jahren auch weiterentwickeln. Wichtig für die Gemeinden ist es, dass mit der Einführung des LP21 für die Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.

A 105/2016

Auftrag Susan von Sury-Thomas (CVP, Feldbrunnen): Erarbeitung einer kantonalen Demenzstrategie (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags mit dem nachstehenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf der Grundlage und in Ergänzung der Nationalen Demenzstrategie 2014-2017 und unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Kantons Solothurn in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden eine kantonale Demenzstrategie mit klar definierten Zielen und Massnahmen **zu prüfen**. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vorgehensweise zur Erarbeitung der kantonalen Demenzstrategie zusammen mit den Einwohnergemeinden festzulegen und deren Gültigkeitsdauer und Umsetzungsschritte zu definieren. Regierungsrat und Einwohnergemeinden sollen sich dabei an die vier in der nationalen Demenzstrategie beschriebenen Handlungsfelder halten: 1 „Gesundheitskompetenz, Information und Partizipation“; 2 „Bedarfsgerechte Angebote“; 3 „Qualität und Fachkompetenz“; 4 „Daten und Wissensvermittlung“ und zusätzlich Aussagen in einem 5. Handlungsfeld „Kosten und Finanzierung“ machen.

Für den Regierungsrat kann es nur einen Prüfungsauftrag geben, da es sich hierbei um ein kommunales Leistungsfeld handelt. Über allfällige notwendige Strategieentscheide und Massnahmen entscheiden letztendlich die Gemeinden!

RG 132/2016

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); 2. Wahlgang: Versand Propagandamaterial, Rückzug und Ersatzvorschläge (STK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Antrag der Justizkommission zu genehmigen.

Der VSEG unterstützt im Grundsatz den Beschlussesentwurf 2 (Variante 2) mit dem Änderungsantrag der Justizkommission. Diese abgeänderte Variante kommt den Interessen der Gemeinden am nächsten.

I 140/2016

Interpellation Anna Rüefli (SP, Solothurn): Was unternehmen Kanton und Gemeinden, um den Mangel an subventionierten Plätzen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich zu beheben? (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Der Bericht Ecoplan zeigt deutlich auf, dass sich die Gemeinden in den vergangenen Jahren sehr stark für die ausserschulische, familienergänzende Kinderbetreuung eingesetzt haben. Es konnten sehr viele Angebote geschaffen werden und dies auch mit der Mithilfe der Gemeinden. Die Gemeinden wollen keine gesetzliche Verpflichtung, dass neue Angebote zwingend geschaffen werden müssen. Die gesellschaftliche Veränderung ist auch bei den Gemeinden bereits angekommen! Die Gemeinden setzen hier auf ein gesundes Angebotswachstum, welches den individuellen Bedürfnissen jeder Gemeinde entspricht und gerecht werden kann. Den Gemeinden ist heute bekannt, dass das Angebot von familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen einerseits ein Standortvorteil sein kann und andererseits auch zusätzliches Steuersubstrat generieren kann.

A 107/2016

Auftrag Karin Kissling (CVP, Wolfwil): Zuständigkeit des Friedensrichters auch bei einer Streitgenossenschaft (STK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung dieses Auftrags.

In § 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) werden die Kompetenzen des Friedensrichters in Zivilsachen beschrieben. Dabei werden in Abs. 2 verschiedene Ausnahmen von der allgemeinen Zuständigkeit aufgeführt. Eine davon ist in lit. a das Vorliegen einer Streitgenossenschaft. Genau diese Bestimmung führt dazu, dass der Friedensrichter in nachbarrechtlichen Streitigkeiten häufig nicht zuständig ist. In vielen Fällen finden sich auf einer Seite Miteigentümer, z.B. ein Ehepaar, wieder, womit die Zuständigkeit des Friedensrichters nicht mehr gegeben ist. In der Antwort zur Interpellation I 0014/2016 „Schlichtungsverfahren“ führt der Regierungsrat aus, dass „der Gesetzgeber ganz im Sinne einer niederschweligen, raschen und kostengünstigen Streiterledigung vor Ort in der Gemeinde zwischen lokalen Kontrahenten“ entschieden hat, das Lokalprinzip einzuführen. Daraus schliessen wir ebenfalls, dass es nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein kann, dass nun gerade sehr viele solcher Angelegenheiten eben nicht durch den Friedensrichter erledigt werden können. Dies bestätigt der Regierungsrat an anderer Stelle in der genannten Interpellation noch einmal, in dem er ausführt, dass die durch den Friedensrichter „üblicherweise zu behandelnden Fälle hauptsächlich nachbarrechtliche Belange betreffen“. Die massive Einschränkung durch den Ausschluss von Streitgenossenschaften vom Schlichtungsverfahren durch den Friedensrichter ist deshalb aufzuheben.

I 0189/2016

Interpellation Felix Wettstein (Grüne, Olten): Beitrag des Kantons zur Nachfolgelösung des Vereins SAGIF (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Die Neuorganisation des Beitragswesens für soziale Institutionen im Bereich der kommunalen Leistungsfelder ist Angelegenheit der Gemeinden. Der VSEG hat sich bereiterklärt, die Situation zu überprüfen und das Inkassowesen (ehemals SAGIF) für drei Organisationen (Suchthilfe, Kinder Spitex, Verein Ehe-/Lebensberatung) zu übernehmen. Der VSEG beabsichtigt, anlässlich der nächsten Generalversammlung ein neues Beitragskonzept genehmigen zu lassen. Für die Erarbeitung dieses neuen Konzepts hat der VSEG eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern der Sozialregionen, des ASO und der VSEG-Geschäftsführung eingesetzt.

I 0194/2016

Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: Schulleiter- und Schulleiterinnen-Lehrgang an der PH der FHNW (DBK)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Die Schulleiter/innen sind Angestellte der Schulträger bzw. der Gemeinden. Es liegt in der Verantwortung der Schulträger (kommunale Aufsichtsbehörden) die dafür notwendigen guten Rahmenbedingungen zu schaffen, dass die Schulleitungen ihre Funktion und ihre Verantwortung erfolgreich umsetzen können.